

The logo for Hogan Lovells, consisting of the company name in a serif font on a yellow rectangular background.

Hogan
Lovells

„Fitness for Purpose“- Pflichten

Vertragsgestaltung im Anlagenbau

22. Sitzung des Arbeitskreises
Baurecht, 18.11.2021





Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

1. „Fitness for Purpose” – Was ist das eigentlich?
2. Gestaltungsmöglichkeiten in Anlagebauverträgen
3. Rechtliche Herausforderungen





„Fitness for Purpose“ –
Was ist das eigentlich?

„Fitness for Purpose“ – Was ist das eigentlich?

Klauselinhalt

- „Fitness for Purpose“ oder „Fit for Purpose“ übersetzt sich am ehesten in „Eignung für die vereinbarte Verwendung“
 - Die fertige Anlage soll den vom Auftraggeber vorgegebenen Zweck erfüllen
 - Grund: Auftraggeber fehlt oftmals die ausreichende Sachkenntnis zur Überprüfung der Leistungsbeschreibung
- Vergleichbar mit einer Verwendungsvereinbarung nach § 633 Abs. 2 Nr. 1 BGB oder Sales of Goods Act 1979, Section 14 (2B) (a)

„Fitness for Purpose“ – Was ist das eigentlich?


Rechtsfolgen

- „Fitness for Purpose“-Klauseln führen zu einer Erfolgshaftung
 - In der Regel ohne Verschuldenserfordernis – ähnlich einer Garantie
- Erfolgsmaßstab ist das Endprodukt
 - Zweckeignung der Zwischenschritte und Zwischenprodukte ist unerheblich

„Fitness for Purpose“ – Was ist das eigentlich?

Rechtlicher Ursprung

- Anlagenbauverträge beinhalten in der Regel Verpflichtungen zur Planung, Überwachung und Fertigstellung der Anlage („Design & Build“)
 - Strikte Trennung im anglo-amerikanischen Rechtsbereich mit verschiedenen Leistungspflichten
 - Planung: „Reasonable skill and care“ (Übliche Sorgfalt)
 - Überwachung, Bau: „Fit for Purpose“
 - Problem: Der Auftragnehmer haftet für wesentliche Teile des Projekts – die Planung – nur auf die übliche Sorgfalt
 - Lösung über die Vereinbarung einer einheitlichen „Fit for Purpose“-Pflicht

A photograph of a construction worker from behind, wearing a bright yellow hard hat and a dark jacket. The worker is looking towards a large building under construction, which is heavily encased in yellow metal scaffolding. The background is slightly blurred, emphasizing the worker and the complex structure of the building. A dark green, trapezoidal graphic element is overlaid on the left side of the image, containing white text.

Gestaltungsmöglichkeiten in Anlagenbauverträgen

Gestaltungsmöglichkeiten im Anlagenbau

Interessenkonflikt

- Grundsätzlicher Interessenkonflikt zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer
 - Auftraggeber: Interesse an einer möglichst weiten und umfassenden Beschreibung der vorausgesetzten Verwendung
 - Ermöglicht es, den Leistungsumfang während der Vertragsdurchführung zu bestimmen und zu erweitern
 - Begründung: Auftragnehmer hat die höhere Sachkenntnis
 - Auftragnehmer: Interesse an möglichst detaillierter und abschließender Regelung
 - Ermöglicht es, die geschuldete Leistung genau bestimmen zu können

Gestaltungsmöglichkeiten im Anlagenbau

Lösung dieses Interessenkonflikts

- Lösung des Konflikts über Musterbedingungen:

„The Contractor shall execute the works in accordance with the Contract. When completed the Works [...] shall be fit for the purpose(s) for which they are intended, as defined and described in the Employer’s Requirements (or, where no purpose(s) are so defined and described, fit for their ordinary purpose(s)).”

(Sub-Clause 4.1 Abs. 1, FIDIC Yellow Book)

„When completed, the Works shall be fit for the purposes for which the Works are intended as specifically defined in the Contract.”

(Clause 14.1 ICC Model Turnkey Contract for Major Projects)

Gestaltungsmöglichkeiten im Anlagenbau

Lösung dieses Interessenkonflikts

- Beschreibung des vorgesehenen Zwecks so genau wie möglich
 - Weder zu eng noch zu weit
- Wenn möglich, Quantifizierung des vorausgesetzten Gebrauchs
 - So z.B. unter Sub-Clause 1.1.33, FIDIC Yellow Book vorgesehen
- Festlegung des vorausgesetzten Gebrauchs an einer konkreten Stelle im Vertrag
 - FIDIC Yellow Book & Silver Book verlangt beispielsweise einen mit „Employer’s Requirements“ betitelten Anhang
 - Zuvor (FIDIC 1999) konnte der vorausgesetzte Gebrauch auch in weiteren Vertragsdokumenten festgehalten werden

Gestaltungsmöglichkeiten im Anlagenbau

Formulierung

- „Versteckte“ Vereinbarung von „Fit for Purpose“-Pflichten
 - Ausdrückliche Vereinbarung nicht notwendig – umschreibende Formulierungen genügen
 - Z.B. in Form einer Einigung, dass das Endprodukt den Voraussetzungen des Bestellers entspricht oder auf konkrete Leistungsmerkmale
- Anwendung von „Fit for Purpose“-Pflichten ohne Erwähnung im Vertrag
 - Grund: Mittlerweile anerkannter Standard in Design & Build Verträgen
- Ausschluss von „Fit for Purpose“-Pflichten über ausdrückliche Vereinbarung

Gestaltungsmöglichkeiten im Anlagenbau

Sinnhafter Ausschluss von „Fit for Purpose“-Pflichten

- Unvorhersehbarkeit des Erfolgseintritts
 - Gründe: Erstellung einer Genehmigungsplanung, Abhängigkeit von der Mitwirkung des Auftraggebers
 - Lösung: Abschluss eines gesonderten Dienstleistungsvertrags (z.B. ein vorgelagerter Front End Engineering and Design Contract)
- Konflikt mit Vertragsstatut
 - Rechtswahl kann zu Konflikten mit „Fit for Purpose“-Pflichten führen
- Sonstiges Parteiinteresse

Rechtliche Herausforderungen



Rechtliche Herausforderungen (Deutschland)

Konflikt mit deutschem Mängelrecht

- Grundsätzlich keine Notwendigkeit von „Fit for Purpose“-Pflichten bei deutscher Rechtswahl
 - Bei Werkverträgen schuldet der Auftragnehmer nach § 633 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 BGB bereits die Eignung zur vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung
- Problem bei Auslegung von „Fit for Purpose“-Klauseln im Streitfall
 - Auslegung unter Zugrundelegung des anglo-amerikanischen Verständnisses
 - Ergebnis: Verschuldensunabhängige, garantieähnliche Haftung
 - Zudem Ausschluss von vereinbarten Haftungs(summen)beschränkungen bei Verletzung einer Garantie

Rechtliche Herausforderungen (Deutschland)

Ausschluss einer „Fit for Purpose“-Klausel

- Problem: Ausdrückliches Streichen einer „Fit for Purpose“-Pflicht aus einem Vertragsmuster (z.B. FIDIC)
 - Fraglich, ob hiermit implizit auch auf § 633 Abs. 2 Nr. 1, 2 BGB verzichtet wird
 - Ermittlung durch Vertragsauslegung – insbesondere unter Berücksichtigung der Vertragsverhandlungen und sonstiger Vertragsklauseln
- Lösung: Ausdrücklicher Ausschluss von § 633 Abs. 2 Nr. 1, 2 BGB und Festlegung eines individuellen Mangelbegriffes

Rechtliche Herausforderungen (International)

Widerspruch zwischen Leistungsbeschreibung und „Purpose“

- Problem: Widerspruch zwischen detaillierter Leistungsbeschreibung und einer nur allgemein definierten Gebrauchstauglichkeit
- Vergleichbares Problem im deutschen Recht bei Widerspruch zwischen Beschaffensvereinbarung (§ 633 Abs. 2 S. 1 BGB) und Verwendungsvereinbarung (§ 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB)
 - Regelmäßig Vorzug der Verwendungsvereinbarung
 - Grund: Fehlende Sachkenntnis des Auftraggebers hinsichtlich der Leistungsmerkmale
 - Ähnliche Lösung für „Fit for Purpose“-Pflichten denkbar

Rechtliche Herausforderungen (International)

Versicherungen

- Regelmäßiger Ausschluss einer Haftung bei Verletzung von „Fit for Purpose“-Pflichten durch Berufshaftpflichtversicherung im anglo-amerikanischen Bereich
- Grund: Damit verbundenen Risiken für die Versicherer meist nicht überschaubar
- In der Regel nur Haftung für Verletzung von Pflichten, die dem Vertrag unter Common Law Gesichtspunkten zugesprochen werden – regelmäßig „reasonable skill and care“
- Dort problematisch, wo der Vertrag entsprechende Versicherungspflicht vorsieht (z.B. Sub-Clause 19.2.3 lit. b, FIDIC Yellow Book)

Zusammenfassung

- Die Vereinbarung von „Fit for Purpose“-Pflichten bietet sich insbesondere dort an, wo keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen bestehen – maßgeblich also bei einer Common Law Rechtswahl.
- Die vertraglich vorausgesetzte Verwendung sollte möglichst konkret bestimmt werden, um eine ausschweifende Haftung des Auftragnehmers zu vermeiden.
- Im nicht anglo-amerikanischen Rechtsbereich sollten sich die Parteien über die Bedeutung des Verwendens oder Streichens einer „Fit for Purpose“-Klausel bewusst sein und dies schriftlich festhalten.



www.hoganlovells.com

"Hogan Lovells" or the "firm" is an international legal practice that includes Hogan Lovells International LLP, Hogan Lovells US LLP and their affiliated businesses.

The word "partner" is used to describe a partner or member of Hogan Lovells International LLP, Hogan Lovells US LLP or any of their affiliated entities or any employee or consultant with equivalent standing. Certain individuals, who are designated as partners, but who are not members of Hogan Lovells International LLP, do not hold qualifications equivalent to members.

For more information about Hogan Lovells, the partners and their qualifications, see www.hoganlovells.com.

Where case studies are included, results achieved do not guarantee similar outcomes for other clients. Attorney advertising. Images of people may feature current or former lawyers and employees at Hogan Lovells or models not connected with the firm.